



Brüssel, den 15.5.2019
COM(2019) 310 final

**MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DEN RAT UND DAS EUROPÄISCHE
PARLAMENT**

**Technische Anpassung des Finanzrahmens für 2020 an die Entwicklung des BNE
(ESVG 2010) (Artikel 6 der Verordnung Nr. 1311/2013 des Rates zur Festlegung des
mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014-2020)**

1. EINFÜHRUNG

Die Verordnung zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens (MFR-Verordnung) für die Jahre 2014-2020, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 2017/1123 des Rates vom 20. Juni 2017¹ und angepasst entsprechend der technischen Anpassung für das Jahr 2019² beinhaltet die Tabelle zum Finanzrahmen für den Zeitraum 2014-2020 zu Preisen von 2011 (Tabelle 1).

Gemäß Artikel 6 Absatz 1 der MFR-Verordnung nimmt die Kommission jährlich vor dem Haushaltsverfahren für das Haushaltsjahr n+1 eine technische Anpassung des mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) an die Entwicklung des Bruttonationaleinkommens (BNE) der EU und der Preise vor und teilt das Ergebnis dem Rat und dem Europäischen Parlament mit. Hinsichtlich der Preise werden Ausgabenobergrenzen zu jeweiligen Preisen gemäß Artikel 6 Absatz 2 der MFR-Verordnung auf der Grundlage eines festen jährlichen Deflators von 2 % festgelegt. Hinsichtlich der BNE-Entwicklung werden in dieser Mitteilung die jüngsten verfügbaren Wirtschaftsprognosen³ berücksichtigt.

Gleichzeitig berechnet die Kommission den verfügbaren Spielraum innerhalb der im neuen Eigenmittelbeschluss 2014/335/EU, Euratom (EMB 2014)⁴ festgelegten Obergrenze der Eigenmittel, den absoluten Betrag des Spielraums für unvorhergesehene Ausgaben gemäß Artikel 13 der MFR-Verordnung, den Gesamtspielraum für Mittel für Zahlungen gemäß Artikel 5, den Gesamtspielraum für Mittel für Verpflichtungen gemäß Artikel 14 und Beträge, die gemäß Artikel 11 Absatz 1 Unterabsatz 2 für das Flexibilitätsinstrument bereitgestellt werden sollen. Ferner wird die Teilobergrenze für Rubrik 2 für marktbezogene Ausgaben und Direktzahlungen nach den Übertragungen zwischen der Säule I und der Entwicklung des ländlichen Raums angepasst.

Aufgrund des Eigenmittelbeschlusses 2014 wurden die Obergrenzen der Eigenmittel und die Obergrenze der Mittel für Verpflichtungen an die neuen BNE-Daten gemäß dem Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESA 2010) angepasst. Der Höchstbetrag an Eigenmitteln wird nun (von ehemals 1,23 %) auf 1,20 % des BNE und der Höchstbetrag an Mitteln für Verpflichtungen (von ehemals 1,29 %) auf 1,26 % des BNE gesenkt.⁵

Das Vereinigte Königreich teilte am 29. März 2017 seine Absicht mit, die Europäische Union gemäß Artikel 50 des Vertrags über die Europäische Union (AEUV) zu verlassen. Im Einvernehmen mit dem Vereinigten Königreich hat der Europäische Rat am 21. März 2019 beschlossen, dass das Austrittsdatum unter bestimmten Bedingungen verschoben wird⁶, und am 11. April 2019 eine weitere Verlängerung unter bestimmten Bedingungen bis zum 31. Oktober 2019

¹ ABl. L 163 vom 24.6.2017, S. 1.

² COM(2018) 282 final vom 23.5.2018.

³ https://ec.europa.eu/info/business-economy-euro/economic-performance-and-forecasts/economic-forecasts/spring-2019-economic-forecast_en

⁴ ABl. L 168 vom 7.6.2014.

⁵ COM(2016) 829 final vom 21.12.2016.

⁶ Beschluss (EU) 2019/476 des Europäischen Rates, im Einvernehmen mit dem Vereinigten Königreich gefasst, vom 22. März 2019 zur Verlängerung der Frist nach Artikel 50 Absatz 3 EUV (ABl. L 80 vom 22.3.2019, S. 1).

beschlossen⁷; während dieser Zeit bleibt das Vereinigte Königreich ein Mitgliedstaat der Union. Gemäß dem Entwurf eines Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft⁸, das von der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich am 25. November 2018 vereinbart, aber noch nicht ratifiziert wurde, gelten die Verträge ab dem 1. Januar 2021 nicht mehr für das Vereinigte Königreich.

Der Zweck dieser Mitteilung besteht darin, dem Rat und dem Europäischen Parlament das Ergebnis der technischen Anpassungen für 2020 nach Artikel 6 der MFR-Verordnung vorzulegen.

2. BEDINGUNGEN DER ANPASSUNG DER MFR-TABELLE (ANHANG – TABELLEN 1–2)

Tabelle 1 zeigt den Finanzrahmen für die EU-28 zu Preisen von 2011, wie in Anhang I der MFR-Verordnung enthalten und nach Artikel 3 Absatz 1 sowie Artikel 5 angepasst.

Tabelle 2 zeigt den Finanzrahmen für die EU-28 nach der Anpassung für das Jahr 2020 (d. h. zu jeweiligen Preisen).

Der in Prozent des BNE ausgedrückte Finanzrahmen wird gemäß den jüngsten verfügbaren Wirtschaftsprognosen (Frühjahr 2019) aktualisiert und nach Artikel 3 Absatz 1 sowie Artikel 5 der MFR-Verordnung angepasst.

2.1. Gesamtbetrag des BNE

Den jüngsten verfügbaren Prognosen entsprechend wird das BNE für 2020 zu jeweiligen Preisen für die EU-28 auf 16 989 408 Mio. EUR festgesetzt. Nach Artikel 6 Absatz 4 der MFR-Verordnung werden keine weiteren technischen Anpassungen in Bezug auf das betreffende Haushaltsjahr vorgenommen, weder im Laufe des Haushaltsjahres noch als nachträgliche Berichtigung im Laufe der folgenden Haushaltsjahre. Daher wird nur aus informatorischen Gründen mitgeteilt, dass das aktualisierte BNE nach dem ESVG 2010 für das Jahr 2014 auf 14 063 162 Mio. EUR, für das Jahr 2015 auf 14 754 468 Mio. EUR, für das Jahr 2016 auf 14 902 144 Mio. EUR, für das Jahr 2017 auf 15 386 916 Mio. EUR, für das Jahr 2018 auf 15 886 713 Mio. EUR und für das Jahr 2019 auf 16 427 139 Mio. EUR festgesetzt wird. Aus demselben Grund wird die Eigenmittelobergrenze, die derzeit bei 1,20 % des BNE (ESVG 2010) liegt, in der MFR-Tabelle im Anhang erst ab 2018 angepasst. Für 2017 und vorherige Jahre wird die Eigenmittelobergrenze auf Grundlage des ESVG 95 mit 1,23 % des BNE angegeben.

2.2. Wichtigste Auswirkungen der technischen Anpassung des MFR für das Haushaltsjahr 2020

Die Gesamtobergrenze der Mittel für Verpflichtungen für 2020 (168 797 Mio. EUR) entspricht 0,99 % des BNE.

⁷ Beschluss (EU) 2019/584 des Europäischen Rates, im Einvernehmen mit dem Vereinigten Königreich gefasst, vom 11. April 2019 zur Verlängerung der Frist nach Artikel 50 Absatz 3 EUV (ABl. L 101 vom 11.4.2019, S. 1).

⁸ ABl. C 66I vom 19.2.2019, S. 1.

Die entsprechende Gesamtobergrenze der Mittel für Zahlungen (172 420 Mio. EUR) entspricht 1,01 % des BNE.

Ausgehend von den neuesten Wirtschaftsprognosen verbleibt damit zwischen der Obergrenze für Mittel für Zahlungen und der Eigenmittelobergrenze (1,20 %) ein Spielraum von 31 453 Mio. EUR (0,19 % des BNE) für die EU-28.

2.3. Anpassung der Teilobergrenze für Rubrik 2

Nach Artikel 3 Absatz 1 der MFR-Verordnung wird die Teilobergrenze für Rubrik 2 für marktbezogene Ausgaben und Direktzahlungen (erste Säule) für den Zeitraum 2014 bis 2020 nach den gemäß dem einschlägigen Rechtsakt durchgeführten Übertragungen zwischen der ersten und zweiten Säule angepasst. Die Obergrenze der Rubrik 2 bleibt insgesamt jedoch unverändert.

Erste Anpassung: Erstmals wurde die Teilobergrenze für Rubrik 2 im Zuge der technischen Anpassung des MFR für 2015⁹ angepasst. Diese in der ersten Tabelle unten dargestellte Anpassung wurde in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 367/2014 der Kommission vom 10. April 2014¹⁰ berücksichtigt.

Zweite Anpassung: Die technische Anpassung des MFR für das Jahr 2016 spiegelte zwei Runden von Übertragungen zwischen Säulen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP)¹¹ wider (siehe zweite Tabelle unten). Diese Übertragungen fielen unter die Flexibilität zwischen den Säulen nach Artikel 136 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 73/2009¹² des Rates und Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013¹³ und ergaben sich zudem aus dem geschätzten Aufkommen aus der Kürzung der Direktzahlungen gemäß Artikel 7 Absatz 2 der letztgenannten Verordnung. Die erste Runde dieser Übertragungen ist in der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 994/2014 der Kommission vom 13. Mai 2014¹⁴ dargelegt und findet sich in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1089/2014 der Kommission vom 16. Oktober 2014¹⁵. Die zweite Runde der Übertragungen ist in der Delegierten Verordnung (EU)

⁹ COM(2014) 307 final vom 28.5.2014.

¹⁰ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 367/2014 der Kommission zur Festsetzung der für EGFL-Ausgaben verfügbaren Nettobeträge (ABl. L 108 vom 11.4.2014, S. 13).

¹¹ COM(2015) 320 final vom 22.5.2015.

¹² Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates vom 19. Januar 2009 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1290/2005, (EG) Nr. 247/2006, (EG) Nr. 378/2007 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 (ABl. L 30 vom 31.1.2009, S. 16).

¹³ Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 637/2008 und (EG) Nr. 73/2009 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 608).

¹⁴ Delegierte Verordnung (EU) Nr. 994/2014 der Kommission vom 13. Mai 2014 zur Änderung der Anhänge VIII und VIIIc der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates, des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Anhänge II, III und VI der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 280 vom 24.9.2014, S. 1).

¹⁵ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1089/2014 der Kommission vom 16. Oktober 2014 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 367/2014 der Kommission zur Festsetzung der für EGFL-Ausgaben verfügbaren Nettobeträge (ABl. L 299 vom 17.10.2014, S. 7).

Nr. 1378/2014 der Kommission vom 17. Oktober 2014¹⁶ dargelegt und findet sich in der Durchführungsverordnung (EU) 2015/141 der Kommission vom 29. Januar 2015¹⁷.

Eine unvorhergesehene geringfügige Anpassung wurde vorgenommen, als die Rechtsvorschrift, mit der die Regeln der Union zu Direktzahlungen in Wales umgesetzt wurden, durch eine nationale Gerichtsanordnung im Jahr 2015 für ungültig erklärt wurde. Diese Änderung ist in der Delegierten Verordnung (EU) 2016/142 der Kommission vom 2. Dezember 2015¹⁸ dargelegt und findet sich in der Durchführungsverordnung (EU) 2016/257 der Kommission vom 24. Februar 2016¹⁹.

Eine Überprüfung der Übertragungen zwischen den Säulen im Hinblick auf die Haushaltsjahre 2019 und 2020 wurde der Kommission bis zum 1. August 2017 mitgeteilt, und dies ist in der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 162/2018 der Kommission vom 23. November 2017²⁰ dargelegt und findet sich in der Durchführungsverordnung (EU) 2018/288 der Kommission vom 19. Februar 2018²¹ (siehe vierte Tabelle unten).

Die Frist für die Übermittlung der Mitteilungen an die Kommission für die letzte Runde von Übertragungen innerhalb dieses MFR lief am 1. August 2018 ab. Ein Mitgliedstaat teilte der Kommission seine Entscheidung, den Betrag der Direktzahlungen zu kürzen, und das geschätzte Ergebnis dieser Kürzung mit. Dieses Ergebnis wurde in der Delegierten Verordnung (EU) 2019/71 der Kommission vom

¹⁶ Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1378/2014 der Kommission vom 17. Oktober 2014 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Anhänge II und III der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 367 vom 23.12.2014, S. 16).

¹⁷ Durchführungsverordnung (EU) 2015/141 der Kommission vom 29. Januar 2015 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 367/2014 der Kommission zur Festsetzung der für EGFL-Ausgaben verfügbaren Nettobeträge (ABl. L 24 vom 30.1.2015, S. 11).

¹⁸ Delegierte Verordnung (EU) 2016/142 der Kommission vom 2. Dezember 2015 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates und des Anhangs III der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 28 vom 4.2.2016, S. 8).

¹⁹ Durchführungsverordnung (EU) 2016/257 der Kommission vom 24. Februar 2016 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 367/2014 der Kommission zur Festsetzung der für EGFL-Ausgaben verfügbaren Nettobeträge (ABl. L 49 vom 25.2.2016, S. 1).

²⁰ Delegierte Verordnung (EU) 2018/162 der Kommission vom 23. November 2017 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Anhänge II und III der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 30 vom 2.2.2018, S. 6).

²¹ Durchführungsverordnung (EU) 2018/288 der Kommission vom 19. Februar 2018 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 367/2014 der Kommission zur Festsetzung der für EGFL-Ausgaben verfügbaren Nettobeträge (ABl. L 55 vom 27.2.2018, S. 18).

9. November 2018²² dargelegt und findet sich in der Durchführungsverordnung (EU) 2019/445 der Kommission vom 19. März 2019²³ (siehe fünfte Tabelle unten).

Erste Anpassung der Teilobergrenze für marktbezogene Ausgaben und Direktzahlungen für Übertragungen zwischen Säulen

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2014-2020
Ursprüngliche R2-Teilobergrenze	44 130.000	44 368.000	44 628.000	44 863.000	44 889.000	44 916.000	44 941.000	312 735.000
Erste Nettoübertragung von S1 zu S2	- 351.900	- 55.600	- 4.000	- 4.000	- 4.000	- 4.000	- 4.000	- 427.500
EGFL-Nettobeträge nach der 1. Übertragung	43 778.100	44 312.400	44 624.000	44 859.000	44 885.000	44 912.000	44 937.000	312 307.500
R2-Teilobergrenze nach der 1. Übertragung	43 779.000	44 313.000	44 624.000	44 859.000	44 885.000	44 912.000	44 937.000	312 309.000
<i>Rundungsdifferenz</i>	<i>0.900</i>	<i>0.600</i>	<i>0.000</i>	<i>0.000</i>	<i>0.000</i>	<i>0.000</i>	<i>0.000</i>	<i>1.500</i>

Zweite und dritte Anpassung der Teilobergrenze für marktbezogene Ausgaben und Direktzahlungen für Übertragungen zwischen Säulen

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2014-2020
Zweite und dritte Nettoübertragung von S1 zu S2		- 122.615	- 565.099	- 602.292	- 612.437	- 560.134	- 561.777	- 3 024.354
<i>Flexibilität zwischen den Säulen: S2 zu S1</i>		<i>499.384</i>	<i>573.047</i>	<i>572.440</i>	<i>571.820</i>	<i>571.158</i>	<i>570.356</i>	<i>3 358.205</i>
<i>Flexibilität zwischen den Säulen: S1 zu S2</i>		<i>- 621.999</i>	<i>- 1 138.146</i>	<i>- 1 174.732</i>	<i>- 1 184.257</i>	<i>- 1 131.292</i>	<i>- 1 132.133</i>	<i>- 6 382.559</i>
Kürzung Direktzahlungen			- 109.619	- 111.975	- 111.115	- 112.152	- 112.685	- 557.546
EGFL-Nettobeträge nach 3 Übertragungen	43 778.100	44 189.785	43 949.282	44 144.733	44 161.448	44 239.714	44 262.538	308 725.600
R2-Teilobergrenze nach 3 Übertragungen	43 779.000	44 190.000	43 950.000	44 145.000	44 162.000	44 240.000	44 263.000	308 729.000
<i>Rundungsdifferenz</i>	<i>0.900</i>	<i>0.215</i>	<i>0.718</i>	<i>0.267</i>	<i>0.552</i>	<i>0.286</i>	<i>0.462</i>	<i>3.400</i>

Änderungen des geschätzten Betrags der Kürzung der Direktzahlungen wegen der Anpassung der Teilobergrenze für marktbezogene Ausgaben und Direktzahlungen

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2014-2020
Änderungen des geschätzten Betrags der Kürzung der Direktzahlung (als 4. Übertragung betrachtet)			0.960	0.949	0.902	0.794	0.644	4.249
EGFL-Nettobeträge nach Berichtigung	43 778.100	44 189.785	43 950.242	44 145.682	44 162.350	44 240.508	44 263.182	308 729.849
R2-Teilobergrenze nach Berichtigungen	43 779.000	44 190.000	43 951.000	44 146.000	44 163.000	44 241.000	44 264.000	308 734.000
<i>Rundungsdifferenz</i>	<i>0.900</i>	<i>0.215</i>	<i>0.758</i>	<i>0.318</i>	<i>0.650</i>	<i>0.492</i>	<i>0.818</i>	<i>4.151</i>

Vierte Anpassung der Teilobergrenze für marktbezogene Ausgaben und Direktzahlungen für Übertragungen zwischen Säulen

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2014-2020
Vierte Nettoübertragung von S1 zu S2						- 360.167	- 375.710	- 735.877
EGFL-Nettobeträge nach der 5. Übertragung	43 778.100	44 189.785	43 950.242	44 145.682	44 162.350	43 880.341	43 887.472	307 993.972
R2-Teilobergrenze nach 5 Übertragungen	43 779.000	44 190.000	43 951.000	44 146.000	44 163.000	43 881.000	43 888.000	307 998.000
<i>Rundungsdifferenz</i>	<i>0.900</i>	<i>0.215</i>	<i>0.758</i>	<i>0.318</i>	<i>0.650</i>	<i>0.659</i>	<i>0.528</i>	<i>4.028</i>

Änderungen des Aufkommens aus der Deckelung wegen der Anpassung der Teilobergrenze für marktbezogene Ausgaben und Direktzahlungen

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2014-2020
Änderungen des geschätzten Betrags der Kürzung der Direktzahlungen (als 6. Übertragung betrachtet)							- 0.360	- 0.360
EGFL-Nettobeträge nach Berichtigung	43 778.100	44 189.785	43 950.242	44 145.682	44 162.350	43 880.341	43 887.112	307 993.612
R2-Teilobergrenze nach Berichtigungen	43 779.000	44 190.000	43 951.000	44 146.000	44 163.000	43 881.000	43 888.000	307 998.000
<i>Rundungsdifferenz</i>	<i>0.900</i>	<i>0.215</i>	<i>0.758</i>	<i>0.318</i>	<i>0.650</i>	<i>0.659</i>	<i>0.888</i>	<i>4.388</i>

Die Änderung der Teilobergrenze der Rubrik 2 in jeweiligen Preisen muss in Preise von 2011 umgerechnet werden, damit die technische Anpassung der MFR-Tabelle in

²² Delegierte Verordnung (EU) 2019/71 der Kommission vom 9. November 2018 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates und des Anhangs III der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 16 vom 18.1.2019, S. 1).

²³ Durchführungsverordnung (EU) 2019/445 der Kommission vom 19. März 2019 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 367/2014 der Kommission zur Festsetzung der für EGFL-Ausgaben verfügbaren Nettobeträge (ABl. L 77 vom 20.3.2019, S. 64).

Preisen von 2011 erfolgen kann. Hierzu werden die Nettobeträge zuerst unter Verwendung des festen Deflators von 2 % in Preise von 2011 umgerechnet. Dieses Ergebnis wird anschließend aufgerundet, um die angepasste Teilobergrenze zu erhalten, da die MFR-Obergrenzen ausschließlich in Millionen Euro angegeben werden. Nur durch diesen Rundungsvorgang kann sichergestellt werden, dass die MFR-Teilobergrenze stets höher ist als die für Ausgaben im Rahmen des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) verfügbaren Nettobeträge. Die sich daraus ergebende kleine Differenz stellt keinen verfügbaren Spielraum dar, sondern entsteht lediglich aus Rundungsvorgängen, da alle Zahlen in der MFR-Tabelle in Millionen Euro ausgedrückt werden müssen. Die Kommission wird für die Haushaltspläne jedes Haushaltsjahres die exakten für EGFL-Ausgaben verfügbaren Nettobeträge verwenden. Bei den früheren technischen Anpassungen des MFR wurde ebenso verfahren.

Die nachstehende Tabelle gibt Aufschluss über das Nettoergebnis der Übertragungen zwischen den beiden Säulen der GAP und über ihre Bedeutung für die Teilobergrenze der Rubrik 2.

Teilobergrenze für EGFL (marktbezogene Ausgaben und Direktzahlungen) nach Übertragungen zu jeweiligen Preisen und zu Preisen von 2011

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2014-2020
	– zu jeweiligen Preisen –							
Ursprüngliche R2-Teilobergrenze	44 130.000	44 368.000	44 628.000	44 863.000	44 889.000	44 916.000	44 941.000	312 735.000
R2-Teilobergrenze in der Technischen Anpassung für 2019	43 779.000	44 190.000	43 951.000	44 146.000	44 163.000	43 881.000	43 888.000	307 998.000
Nettoübertragungen von S1 zu S2 insgesamt im Vergleich zur ursprünglichen Teilobergrenze	- 351.900	- 178.215	- 677.758	- 717.318	- 726.650	- 1 035.659	- 1 053.888	- 4 741.388
EGFL-Nettobeträge nach allen Übertragungen	43 778.100	44 189.785	43 950.242	44 145.682	44 162.350	43 880.341	43 887.112	307 993.612
R2-Teilobergrenze nach allen Übertragungen	43 779.000	44 190.000	43 951.000	44 146.000	44 163.000	43 881.000	43 888.000	307 998.000
<i>Rundungsdifferenz</i>	0.900	0.215	0.758	0.318	0.650	0.659	0.888	4.388
<i>Differenz zur Teilobergrenze in der Technischen Anpassung für 2019</i>	0.000	0.000	0.000	0.000	0.000	0.000	0.000	0.000
<i>Differenz zur ursprünglichen Teilobergrenze nach allen Übertragungen</i>	- 351.000	- 178.000	- 677.000	- 717.000	- 726.000	- 1 035.000	- 1 053.000	- 4 737.000
Jährlicher Deflator	1.061	1.082	1.104	1.126	1.149	1.172	1.195	
	– zu Preisen von 2011 –							
Ursprüngliche R2-Teilobergrenze	41 585.000	40 989.000	40 421.000	39 837.000	39 079.000	38 335.000	37 605.000	277 851.000
R2-Teilobergrenze in der Technischen Anpassung für 2019	41 254.000	40 825.000	39 808.000	39 201.000	38 446.000	37 452.000	36 724.000	273 710.000
EGFL-Nettobeträge nach allen Übertragungen	41 253.081	40 824.531	39 807.088	39 200.102	38 445.983	37 451.449	36 722.772	273 705.007
R2-Teilobergrenze nach allen Übertragungen	41 254.000	40 825.000	39 808.000	39 201.000	38 446.000	37 452.000	36 723.000	273 709.000
<i>Rundungsdifferenz</i>	0.919	0.469	0.912	0.898	0.017	0.551	0.228	3.993
<i>Differenz zur Teilobergrenze in der Technischen Anpassung für 2019</i>	0.000	0.000	0.000	0.000	0.000	0.000	- 1.000	- 1.000
<i>Differenz zur ursprünglichen Teilobergrenze nach allen Übertragungen</i>	- 331.000	- 164.000	- 613.000	- 636.000	- 633.000	- 883.000	- 882.000	- 4 142.000

3. GESAMTSPIELRAUM FÜR MITTEL FÜR ZAHLUNGEN (GSZ)

Gemäß Artikel 5 der MFR-Verordnung ist von der Kommission die Obergrenze der Mittel für Zahlungen für die Jahre 2015 bis 2020 nach oben anzupassen, und zwar jeweils um den Betrag, der der Differenz zwischen den ausgeführten Zahlungen und der Obergrenze der Mittel für Zahlungen des MFR für das Jahr n-1 entspricht. Jegliche Anpassung nach oben ist durch eine entsprechende Senkung der Obergrenze der Mittel für Zahlungen für das Jahr n-1 zu konstanten Preisen von 2011 vollständig auszugleichen.

Bei der technischen Anpassung für das Jahr 2016 wurde der verbleibende Spielraum für das Jahr 2014 (104 Mio. EUR zu jeweiligen Preisen) auf das Jahr 2015

übertragen (106 Mio. EUR zu jeweiligen Preisen) und die Obergrenzen wurden entsprechend angepasst. Bei der technischen Anpassung für das Jahr 2017 wurde der verbleibende Spielraum für das Jahr 2015 (1288 Mio. EUR) auf die Jahre 2018-2020 übertragen. Bei der technischen Anpassung für das Jahr 2018 wurde der verbleibende Spielraum für das Jahr 2016 (13 991 Mio. EUR) auf die Jahre 2018-2020 übertragen. Bei der technischen Anpassung für das Jahr 2019 wurde der verbleibende Spielraum für das Jahr 2017 (16 414 Mio. EUR) auf die Jahre 2019-2020 übertragen. Bei der technischen Anpassung für dieses Jahr wird der GSZ für das Jahr 2018 berechnet.

Die Mittel für Zahlungen für sonstige besondere Instrumente werden so behandelt, als ob sie außerhalb der Obergrenzen des MFR ausgeführt würden. Im Jahr 2018 lag die Obergrenze der Mittel für Zahlungen bei 154 565 Mio. EUR zu jeweiligen Preisen. Im Jahr 2018 wurden Zahlungen in Höhe von 144 369,8 Mio. EUR ausgeführt. Dieser Betrag setzt sich zusammen aus den ausgeführten Zahlungen der im Haushaltsplan 2018 bewilligten Mittel für Zahlungen (142 694,6 Mio. EUR) und den von 2018 auf 2019 übertragenen Mitteln (1675,1 Mio. EUR). Die Zahlungen für besondere Instrumente sind von der Ausführung ausgeschlossen (1060,8 Mio. EUR, bestehend aus 1060,6 Mio. EUR an ausgeführten Zahlungen und 0,2 Mio. EUR an Übertragungen). Daher betragen die Ausführungen, die für die Berechnung des GSZ berücksichtigt wurden, 143 309,0 Mio. EUR (142 694,6 Mio. EUR + 1675,1 Mio. EUR - 1060,8 Mio. EUR).

Sämtliche Übertragungen von 2017 auf 2018 wurden für die Zwecke der Berechnung des GSZ für das Jahr 2017 als ausgeführt betrachtet, auch wenn nicht alle hiervon tatsächlich ausgeführt wurden. Daher müssen die verfallenen Übertragungen bei der Berechnung hinzugefügt werden, da sie tatsächlich eine Minderausführung darstellen. Die verfallenen Übertragungen von 2017 auf 2018 belaufen sich auf 129,7 Mio. EUR, davon 0,07 Mio. EUR für die besonderen Instrumente. Der berücksichtigte Gesamtbetrag der verfallenen Übertragungen beläuft sich daher auf 129,6 Mio. EUR.

Der verbleibende Spielraum bis zur Obergrenze der Mittel für Zahlungen für das Jahr 2018 beträgt 11 385,5 Mio. EUR zu jeweiligen Preisen (d. h. 154 566 Mio. EUR - 143 309,0 Mio. EUR + 129,6 Mio. EUR).

Aufgrund der GSZ-Übertragungen in den Vorjahren werden nur 183 Mio. EUR (zu Preisen von 2011) auf das Jahr 2020 übertragen, d. h. der verbleibende Betrag unterhalb des Schwellenwerts von 13 Mrd. EUR. Dies führt zu einer unveränderten Gesamtobergrenze der Mittel für Zahlungen für die Jahre 2014 bis 2020 zu Preisen von 2011 und zu einer Anhebung der Gesamtobergrenze der Mittel für Zahlungen um 9 Mio. EUR zu jeweiligen Preisen.

Der folgenden Tabelle ist die Berechnung des GSZ für das Jahr 2018 im Einzelnen zu entnehmen:

Gesamtspielraum Mittel für Zahlungen						
in Mio. EUR		2014	2015	2016	2017	2018
(1)	MfZ-Obergrenze (zu Preisen von 2011) vor GSZ	128,030	131,193	131,046	126,897	134,559.0
(2)	MfZ-Obergrenze (zu jeweiligen Preisen) vor GSZ	135,866	142,007	144,685	142,906	154,565.0
(3)	Inanspruchnahme Spielraum für unvorhergesehene Ausgaben	2,818.2	0.0	0.0	-2,818.2	0.0
(4) = (2) + (3)	GESAMTOBERGRENZE FÜR VERGLEICH DER AUSFÜHRUNG DES VERABSCHIEDETEN HAUSHALTS	138,684.2	142,007.0	144,685.0	140,087.8	154,565.0
(5)	Ausgeführte Zahlungen aus dem verabschiedeten Haushalt	137,135.6	139,827.3	130,164.4	124,690.6	142,694.6
(6)	Ausgeführte Zahlungen aus dem verabschiedeten Haushalt – Solidaritätsfonds	150.0	209.5	32.8	1,241.2	151.9
(7)	Ausgeführte Zahlungen aus dem verabschiedeten Haushalt – EGF	6.9	7.3	0.1	0.0	5.3
(8)	Ausgeführte Zahlungen aus dem verabschiedeten Haushalt – Soforthilfereserve	150.0	150.0	119.0	215.8	225.0
(9)	Ausgeführte Zahlungen aus dem verabschiedeten Haushalt – Flexibilitätsinstrument	0.0	11.3	832.8	1,256.1	678.3
(10) = (6) + (7) + (8) + (9)	Ausgeführte Zahlungen aus dem verabschiedeten Haushalt – besondere Instrumente	306.9	378.1	984.7	2,713.1	1,060.6
(11)	Übertragungen von Jahr n auf Jahr n+1	1,787.1	1,298.9	1,655.0	1,796.0	1,675.1
(12)	Übertragung von Jahr n auf Jahr n+1 – Solidaritätsfonds	0.0	0.0	31.5	0.0	0.0
(13)	Übertragung von Jahr n auf Jahr n+1 – EGF	35.9	0.6	0.2	0.2	0.2
(14)	Übertragung von Jahr n auf Jahr n+1 – Soforthilfereserve	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
(15)	Übertragung von Jahr n auf Jahr n+1 – Flexibilität	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
(16) = (12) + (13) + (14) + (15)	Übertragung – besondere Instrumente	35.9	0.6	31.7	0.2	0.2
(17) = (10) + (16)	Ausführung + Übertragung bei besonderen Instrumenten insgesamt	342.7	378.7	1,016.3	2,713.3	1,060.8
(18) = (5) + (11) - (17)	AUSGEFÜHRTE ZAHLUNGEN + ÜBERTRAGUNGEN VON n AUF n+1 INSGESAMT OHNE BESONDERE INSTRUMENTE	138,580.0	140,747.5	130,803.0	123,773.3	143,309.0
(19)	Verfallene Übertragungen (ÜT) von Jahr n-1 auf Jahr n	k. A.	28.6	109.4	99.2	129.6
(20)	Verfallene ÜT von Jahr n auf Jahr n+1 – Solidaritätsfonds	k. A.	0.0	0.0	0.0	0.0
(21)	Verfallene ÜT von Jahr n auf Jahr n+1 – EGF	k. A.	0.2	0.1	0.0	0.1
(22)	Verfallene ÜT von Jahr n auf Jahr n+1 – Soforthilfereserve	k. A.	0.0	0.0	0.0	0.0
(23)	Verfallene ÜT von Jahr n auf Jahr n+1 – Flexibilität	k. A.	0.0	0.0	0.0	0.0
(24) = (20) + (21) + (22) + (23)	Verfallene ÜT – besondere Instrumente	k. A.	0.2	0.1	0.0	0.1
(25) = (4) - (18) + (19) - (24)	Verbleibender Spielraum	104.2	1,287.9	13,991.3	16,413.7	11,385.5
(26) = 25 auf Millionen gerundet	GESAMTSPIELRAUM MITTEL FÜR ZAHLUNGEN (zu jeweiligen Preisen)	104.0	1,288.0	13,991.0	16,414.0	11,386.0
(27) = (26) anhand des Deflators von 2 % an Preise von 2011 angepasst	GESAMTSPIELRAUM MITTEL FÜR ZAHLUNGEN (zu Preisen von 2011)	98.0	1,190.0	12,672.0	14,575.0	10,110.0

Der folgenden Tabelle sind die entsprechenden Anpassungen der Obergrenzen der Mittel für Zahlungen zu entnehmen:

Anpassung der Obergrenzen	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2014-20
Im Dez. 2013 verabschiedete Obergrenzen zu Preisen von 2011 zu jeweiligen Preisen	128,030 135,866	131,095 141,901	131,046 144,685	126,777 142,771	129,778 149,074	130,893 153,362	130,781 156,295	908,400 1,023,954
GSZ 2014 Anpassung der Obergrenzen (zu Preisen von 2011) Anpassung der Obergrenzen (zu jeweiligen Preisen)	-98.0 -104.0	98 106						0 2
Angepasste Obergrenzen (Techn. Anpassung für 2016) zu Preisen von 2011 zu jeweiligen Preisen	127,932 135,762	131,193 142,007	131,046 144,685	126,777 142,771	129,778 149,074	130,893 153,362	130,781 156,295	908,400 1,023,956
GSZ 2015 Anpassung der Obergrenzen (zu Preisen von 2011) Anpassung der Obergrenzen (zu jeweiligen Preisen)		-1,190.0 -1,288.0			396 455	397 465	397 474	0 106
Angepasste Obergrenzen GSZ 2015 zu Preisen von 2011 zu jeweiligen Preisen	127,932 135,762	130,003 140,719	131,046 144,685	126,777 142,771	130,174 149,529	131,290 153,827	131,178 156,769	908,400 1,024,062
Anpassung der Mittel für die Kohäsionspolitik TA 2017 Anpassung der Obergrenzen (zu Preisen von 2011) Anpassung der Obergrenzen (zu jeweiligen Preisen)				120 135	161 184	392 459	493 589	1,166 1,367
Angepasste Obergrenzen (Techn. Anpassung für 2017) Anpassung der Obergrenzen (zu Preisen von 2011) Anpassung der Obergrenzen (zu jeweiligen Preisen)	127,932 135,762	130,003 140,719	131,046 144,685	126,897 142,906	130,335 149,713	131,682 154,286	131,671 157,358	909,566 1,025,429
GSZ 2016 Anpassung der Obergrenzen (zu Preisen von 2011) Anpassung der Obergrenzen (zu jeweiligen Preisen)			-12,672.0 -13,991.0		4,224 4,852	4,224 4,949	4,224 5,048	0 858
Angepasste Obergrenzen (Techn. Anpassung für 2018) zu Preisen von 2011 zu jeweiligen Preisen	127,932 135,762	130,003 140,719	118,374 130,694	126,897 142,906	134,559 154,565	135,906 159,235	135,895 162,406	909,566 1,026,287
GSZ 2017 Anpassung der Obergrenzen (zu Preisen von 2011) Anpassung der Obergrenzen (zu jeweiligen Preisen)				-14,575.0 -16,414.0		6,379 7,474	8,196 9,795	0 855
Angepasste Obergrenzen (Techn. Anpassung für 2019) zu Preisen von 2011 zu jeweiligen Preisen	127,932 135,762	130,003 140,719	118,374 130,694	112,322 126,492	134,559 154,565	142,285 166,709	144,091 172,201	909,566 1,027,142
GSZ 2018 Anpassung der Obergrenzen (zu Preisen von 2011) Anpassung der Obergrenzen (zu jeweiligen Preisen)					-183 -210		183 219	0 9
Angepasste Obergrenzen (Techn. Anpassung für 2020) zu Preisen von 2011 zu jeweiligen Preisen	127,932 135,762	130,003 140,719	118,374 130,694	112,322 126,492	134,376 154,355	142,285 166,709	144,274 172,420	909,566 1,027,151

4. BESONDERE INSTRUMENTE

Für einige Instrumente gelten die mit dem Finanzrahmen 2014-2020 vereinbarten Ausgabenobergrenzen nicht. Diese Instrumente sollen eine rasche Reaktion auf außergewöhnliche oder unvorhersehbare Ereignisse ermöglichen, wobei innerhalb eines vorgegebenen Rahmens eine gewisse Flexibilität über die Ausgabenobergrenzen hinaus möglich ist.

4.1. Soforthilfereserve

Nach Artikel 9 der geänderten MFR-Verordnung können aus der *Soforthilfereserve* jährlich bis zu 300 Mio. EUR zu Preisen von 2011 mobilisiert werden, d. h. im Jahr 2020 können 358,5 Mio. EUR zu jeweiligen Preisen bereitgestellt werden (die Dotation für den gesamten Planungszeitraum beträgt 2301,4 Mio. EUR zu jeweiligen Preisen). Der nicht in Anspruch genommene Teil eines Betrags aus dem Vorjahr

kann auf das folgende Jahr übertragen werden. Die Übertragungen von 2018 auf 2019 belaufen sich auf 34,1 Mio. EUR.

Der folgenden Tabelle sind die jährlich zur Verfügung stehenden und in Anspruch genommenen Mittel der Reserve für Soforthilfe seit dem Jahr 2014 im Einzelnen zu entnehmen:

Soforthilfereserve								<i>in Mio. EUR</i>
	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	Insgesamt
Jährliche Beträge zu Preisen von 2011	280	280	280	300	300	300	300	2,040
Jährliche Beträge zu jeweiligen Preisen aus dem Vorjahr übertragen	297.0	303.0	309.0	337.8	344.6	351.5	358.5	2,301.4
in dem Jahr in Anspruch genommen	0.0	198.9	219.4	98.6	61.7	34.1		
auf das folgende Jahr übertragen	98.1	282.5	429.8	374.7	372.2			1,557.3
<i>Verfallen</i>	198.9	219.4	98.6	61.7	34.1			0.0

4.2. Solidaritätsfonds der Europäischen Union

Nach Artikel 10 der MFR-Verordnung können aus dem *Solidaritätsfonds der EU* jährlich bis zu 500 Mio. EUR zu Preisen von 2011 mobilisiert werden, d. h. im Jahr 2020 können 597,5 Mio. EUR zu jeweiligen Preisen bereitgestellt werden (die Dotation für den gesamten Planungszeitraum beträgt 3944,7 Mio. EUR zu jeweiligen Preisen). Der nicht in Anspruch genommene Teil eines Betrags aus dem Vorjahr kann auf das folgende Jahr übertragen werden. Die Übertragungen von 2018 auf 2019 belaufen sich auf 265,3 Mio. EUR. Ende 2018 verfiel kein Betrag. Von dem Anteil von 2018 wurden 294 Mio. EUR auf 2017 vorgezogen, um eine bedarfsgerechte Finanzierung bereitzustellen (Erdbeben in Italien).

Der folgenden Tabelle sind die jährlich zur Verfügung stehenden und seit 2014 in Anspruch genommenen Mittel des Solidaritätsfonds der Europäischen Union im Einzelnen zu entnehmen:

Solidaritätsfonds der Europäischen Union								<i>in Mio. EUR</i>
	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	Insgesamt
Jährliche Beträge zu Preisen von 2011	500.0	500.0	500.0	500.0	500.0	500.0	500.0	3,500.0
Jährliche Beträge zu jeweiligen Preisen aus dem Vorjahr übertragen	530.6	541.2	552.0	563.1	574.3	585.8	597.5	3,944.7
aus dem folgenden Jahr vorzeitig bereitgestellt	0.0	403.9	541.2	552.0	140.8	265.3		
in dem Jahr in Anspruch genommen	0.0	0.0	0.0	294.0	-294.0			
auf das folgende Jahr übertragen	126.7	82.8	33.1	1,268.3	155.9			1,666.8
<i>Verfallen</i>	403.9	541.2	552.0	140.8	265.3			829.2

4.3. Flexibilitätsinstrument

Nach Artikel 11 der geänderten MFR-Verordnung können aus dem Flexibilitätsinstrument jährlich bis zu 600 Mio. EUR zu Preisen von 2011 mobilisiert werden, d. h., im Jahr 2020 können 717 Mio. EUR zu jeweiligen Preisen bereitgestellt werden (die Dotation für den gesamten Planungszeitraum beträgt 4315 Mio. EUR zu jeweiligen Preisen). Der nicht in Anspruch genommene Teil der Beträge aus den drei vorhergehenden Jahren kann übertragen werden.

Gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f, in dem auf Artikel 11 Absatz 1 Unterabsatz 2 Bezug genommen wird, wird der für das Flexibilitätsinstrument zur Verfügung stehende Betrag ab 2017 jedes Jahr um die Beträge in Höhe des Teils der jährlichen Mittelausstattung des Solidaritätsfonds der Europäischen Union und des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung erhöht, die im vorausgehenden Jahr verfallen sind.

Der folgenden Tabelle sind die jährlich zur Verfügung stehenden und seit 2014 in Anspruch genommenen Mittel des Flexibilitätsinstrument im Einzelnen zu entnehmen:

Flexibilitätsinstrument								<i>in Mio. EUR</i>	
	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	Insgesamt	
Jährliche Beträge zu Preisen von 2011	471	471	471	600	600	600	600	3,813	
Jährliche Beträge zu jeweiligen Preisen	500	510	520	676	689	703	717	4,315	
aus dem Vorjahr übertragen	276.0	686.7	1010.0	0.0	517.0	519.8			
<i>Erhöht um den verfallenen Betrag des EGF</i>				138	151	144		433	
<i>Erhöht um den verfallenen Betrag des Solidaritätsfonds</i>				508	0	0		508	
in dem Jahr in Anspruch genommen	89.3	149.4	1,530.0	805.0	837.2	1164.3	0	4,575.4	
auf das folgende Jahr übertragen	686.7	1,010.0	0.0	517.0	519.8	0.0	0		
Verfügbar	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	202.4	717.0	919.4	
Verfallen	0.0	37.2	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	37.2	

4.4. Europäischer Fonds für die Anpassung an die Globalisierung

Nach Artikel 12 der MFR-Verordnung können aus dem *Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung* jährlich bis zu 150 Mio. EUR zu Preisen von 2011 mobilisiert werden, d. h. im Jahr 2020 können 179,3 Mio. EUR zu jeweiligen Preisen bereitgestellt werden (die Dotation für den gesamten Planungszeitraum beträgt 1183,4 Mio. EUR zu jeweiligen Preisen). Der nicht in Anspruch genommene Teil der Beträge aus Vorjahren kann nicht übertragen werden. Der Betrag in Höhe von 144 Mio. EUR, der Ende 2018 verfiel, wird zur Aufstockung des Flexibilitätsinstrument im Jahr 2019 herangezogen.

Der folgenden Tabelle sind die jährlich zur Verfügung stehenden und seit 2014 in Anspruch genommenen Mittel des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung im Einzelnen zu entnehmen:

Europäischer Fonds für die Anpassung an die Globalisierung								<i>in Mio. EUR</i>	
	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	Insgesamt	
Jährliche Beträge zu Preisen von 2011	150.0	150.0	150.0	150.0	150.0	150.0	150.0	1,050.0	
Jährliche Beträge zu jeweiligen Preisen	159.2	162.4	165.6	168.9	172.3	175.7	179.3	1,183.4	
in dem Jahr in Anspruch genommen	81.0	43.4	28.0	18.1	28.0			198.5	
Verfallen	78.2	119.0	137.6	150.8	144.3			629.9	

4.5. Spielraum für unvorhergesehene Ausgaben

Nach Artikel 13 der MFR-Verordnung wird ein die Obergrenzen des mehrjährigen Finanzrahmens für den Zeitraum 2014-2020 überschreitender Spielraum für unvorhergesehene Ausgaben von bis zu 0,03 % des Bruttonationaleinkommens der Union eingerichtet.

Der absolute Betrag des Spielraums für unvorhergesehene Ausgaben beträgt 5096,8 Mio. EUR für das Jahr 2020.

Der folgenden Tabelle sind die jährlich zur Verfügung stehenden und seit 2014 in Anspruch genommenen Mittel des Spielraums für unvorhergesehene Ausgaben im Einzelnen zu entnehmen:

Spielraum für unvorhergesehene Ausgaben								<i>in Mio. EUR</i>
	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	Insgesamt
Verfügbare jährliche Beträge	4,026.7	4,175.4	4,438.2	4,496.8	4,711.3	4,946.7	5,096.8	31,892
in dem Jahr in Anspruch genommen								
als Mittel für Verpflichtungen	0.0	0.0	240.1	1,906.2	0.0	0.0		2,146.3
als Mittel für Zahlungen	2,818.2	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0		2,818.2
in dem Jahr aufgerechnet								
als Mittel für Verpflichtungen	0.0	0.0	-240.1	-1,082.3	-318.0	-253.9	-252.0	-2,146.3
als Mittel für Zahlungen	0.0	0.0	0.0	-2,818.2	0.0	0.0	0.0	-2,818.2

4.6. Gesamtspielraum für Mittel für Verpflichtungen (GSV) für Wachstum und Beschäftigung, insbesondere Jugendbeschäftigung, und für Migrations- und Sicherheitsmaßnahmen

Bleiben Spielräume innerhalb der Obergrenzen für Mittel für Verpflichtungen des MFR verfügbar, so bilden sie nach Artikel 14 der MFR-Verordnung, geändert durch die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 2017/1123 des Rates, im MFR einen Gesamtspielraum für Mittel für Verpflichtungen über die Obergrenzen hinaus, die in der MFR-Verordnung für die Jahre 2016 bis 2020 für Politikziele im Zusammenhang mit Wachstum und Beschäftigung – insbesondere Jugendbeschäftigung – sowie mit Migration und Sicherheit festgelegt sind.

Im endgültigen Haushaltsplan 2018 blieb innerhalb der Obergrenzen für Mittel für Verpflichtungen ein Spielraum von 1390,9 Mio. EUR verfügbar. Die Mittel für Verpflichtungen der besonderen Instrumente (einschließlich des in Anspruch genommenen GSV und des Spielraums für unvorhergesehene Ausgaben) bleiben unberücksichtigt, da sie außerhalb der MFR-Obergrenzen ausgeführt werden.

Nach Artikel 6 Absatz 2 der MFR-Verordnung ist zur Berechnung des GSV ein jährlicher Deflator von 2 % zu verwenden. Der verbleibende Spielraum des Haushaltsjahres 2018, der für 2019 bereitgestellt werden soll, beträgt 2018 zu jeweiligen Preisen 1390,9 Mio. EUR bzw. 2019 zu jeweiligen Preisen 1418,7 Mio. EUR²⁴ (2020 zu jeweiligen Preisen 1447,1 Mio. EUR). Der Betrag des GSV beträgt 1210,9 Mio. EUR zu Preisen von 2011.

Der folgenden Tabelle ist die Berechnung des GSV für das Jahr 2018 im Einzelnen zu entnehmen:

²⁴

Sollte der Betrag in den Jahren 2019–2020 ganz oder teilweise in Anspruch genommen werden, so wird der Betrag durch Anwendung des jährlichen Deflators von 2 % gemäß Artikel 6 Absatz 2 der MFR-Verordnung entsprechend angepasst.

Gesamtspielraum für Mittel für Verpflichtungen – 2018	
<i>in Mio. EUR</i>	
Obergrenze der Mittel für Verpflichtungen 2018	159,514.0
Im Haushalt 2018 bewilligte Mittel insgesamt	160,696.5
davon für besondere Instrumente:	2,573.4
Solidaritätsfonds der Europäischen Union	181.6
Europäischer Fonds für die Anpassung an die Globalisierung	172.3
Soforthilfereserve	344.6
Flexibilitätsinstrument	837.2
Spielraum für unvorhergesehene Ausgaben	-318.0
In Anspruch genommener GSV 2018	1,355.7
GSV 2018 (zu jeweiligen Preisen)	1,390.9
<i>GSV 2018 (zu Preisen von 2011)</i>	<i>1,210.9</i>
2019 verfügbarer GSV 2018 (zu jeweiligen Preisen)	1,418.7
2020 verfügbarer GSV 2018 (zu jeweiligen Preisen)	1,447.1

Derzeit verbleibt kein Teil des vorherigen GSV (2014 bis 2017). Derzeit ist der für 2019 insgesamt verfügbare GSV daher auf den Anteil für 2018 beschränkt.

Der folgenden Tabelle sind die zur Verfügung stehenden und seit 2014 in Anspruch genommenen Mittel des GSV im Einzelnen zu entnehmen:

	2,014	2,015	2,016	2,017	2,018	2,019
Am Jahresende verfügbarer Spielraum für Mittel für Verpflichtungen (bestätigt durch jährliche Technische Anpassung)	521.9	1,383.2	2,090.2	1,115.5	1,390.9	
Verfügbarer jährlicher GSV	0.0	0.0	1,953.9	3,571.1	2,802.4	2,894.7
<i>GSV 2014</i>	-	-	543.0	0.0	0.0	0.0
<i>GSV 2015</i>	-	-	1,410.9	1,439.1	0.0	0.0
<i>GSV 2016</i>	-	-	-	2,132.0	1,664.6	315.4
<i>GSV 2017</i>	-	-	-	-	1,137.8	1,160.6
<i>GSV 2018</i>	-	-	-	-	-	1,418.7
in dem Jahr in Anspruch genommener GSV	0.0	0.0	-543.0	-1,939.1	-1,355.6	-1,476.0
<i>GSV 2014</i>	-	-	-543.0	0.0	0.0	0.0
<i>GSV 2015</i>	-	-	0.0	-1,439.1	0.0	0.0
<i>GSV 2016</i>	-	-	-	-500.0	-1,355.6	-315.4
<i>GSV 2017</i>	-	-	-	-	0.0	-1,160.6
<i>GSV 2018</i>	-	-	-	-	-	-
Am Jahresende verbleibender GSV	0.0	0.0	1,410.9	1,632.0	1,446.8	1,418.7
<i>GSV 2014</i>	-	-	0.0	0.0	0.0	0.0
<i>GSV 2015</i>	-	-	1,410.9	0.0	0.0	0.0
<i>GSV 2016</i>	-	-	-	1,632.0	309.0	0.0
<i>GSV 2017</i>	-	-	-	-	1,137.8	0.0
<i>GSV 2018</i>	-	-	-	-	-	1,418.7

5. ZUSAMMENFASSENDE TABELLE UND SCHLUSSFOLGERUNGEN

In den folgenden Tabellen werden die Änderungen der Obergrenzen der Mittel für Verpflichtungen und der Mittel für Zahlungen im Finanzrahmen auf der Grundlage

von Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 5 der MRF-Verordnung zu jeweiligen Preisen und zu Preisen von 2011 zusammengefasst.

in Mio. EUR, zu jeweiligen Preisen	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2014-2020
2. Nachhaltige Bewirtschaftung und Schutz der natürlichen Ressourcen							0	0
<i>davon: Marktbezogene Ausgaben und Direktzahlungen</i>							0	0
Änderung der Mittel für Verpflichtungen insgesamt	0	0	0	0	0	0	0	0
Änderung der Mittel für Zahlungen insgesamt					-210	0	219	9
davon: GSZ					-210	0	219	9

in Mio. EUR, zu Preisen von 2011	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2014-2020
2. Nachhaltige Bewirtschaftung und Schutz der natürlichen Ressourcen							0	0
<i>davon: Marktbezogene Ausgaben und Direktzahlungen</i>							-1	-1
Änderung der Mittel für Verpflichtungen insgesamt	0	0	0	0	0	0	0	0
Änderung der Mittel für Zahlungen insgesamt					-183	0	183	0
davon: GSZ					-183	0	183	0

Brüssel, den 15.5.2019
COM(2019) 310 final

ANNEX

ANHANG

der

**MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DEN RAT UND DAS EUROPÄISCHE
PARLAMENT**

**Technische Anpassung des Finanzrahmens für 2020 an die Entwicklung des BNE
(ESVG 2010)**

**(Artikel 6 der Verordnung Nr. 1311/2013 des Rates zur Festlegung des mehrjährigen
Finanzrahmens für die Jahre 2014-2020)**

Tabelle 1 MEHRJÄHRIGER FINANZRAHMEN (EU-28) – TECHNISCHE ANPASSUNG FÜR 2020*

(in Mio. EUR – zu Preisen von 2011)

MITTEL FÜR VERPFLICHTUNGEN	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	Insgesamt 2014-2020
1. Intelligentes und integratives Wachstum								454,554
1a: Wettbewerbsfähigkeit für Wachstum und Beschäftigung	49,713	72,047	62,771	65,277	66,528	68,214	70,004	125,614
1b: Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt	15,605	16,321	16,726	17,693	18,490	19,700	21,079	328,940
2. Nachhaltiges Wachstum: natürliche Ressourcen								372,925
davon: Marktbezogene Ausgaben und Direktzahlungen	34,108	55,726	46,045	47,584	48,038	48,514	48,925	273,709
3. Sicherheit und Unionsbürgerschaft								15,673
davon: Marktbezogene Ausgaben und Direktzahlungen	41,254	40,825	39,808	39,201	38,446	37,452	36,723	15,673
4. Europa in der Welt								58,704
davon: Verwaltungsausgaben der Organe	1,637	2,269	2,306	2,289	2,312	2,391	2,469	58,704
5. Verwaltung								61,629
davon: Verwaltungsausgaben der Organe	7,854	8,083	8,281	8,375	8,553	8,764	8,794	49,798
6. Ausgleichszahlungen								27
davon: Verwaltungsausgaben der Organe	8,218	8,385	8,589	8,807	9,007	9,206	9,417	27
MITTEL FÜR VERPFLICHTUNGEN INSGESAMT	114,430	150,549	140,151	138,196	138,866	140,078	141,242	963,512
in Prozent des BNE	0.88%	1.13%	1.03%	1.01%	1.00%	0.99%	0.99%	1.00%
MITTEL FÜR ZAHLUNGEN INSGESAMT	127,932	130,003	118,374	112,322	134,376	142,285	144,274	909,566
in Prozent des BNE	0.98%	0.98%	0.87%	0.82%	0.97%	1.01%	1.01%	0.95%
Verfügbare Spielraum	0.25%	0.25%	0.36%	0.41%	0.23%	0.19%	0.19%	0.27%
Eigenmittelobergrenze in Prozent des BNE	1.23%	1.23%	1.23%	1.23%	1.20%	1.20%	1.20%	1.22%

* zugrunde liegendes BNE ab 2018 auf der Grundlage des ESVG 2010

Tabelle 2 MEHRJÄHRIGER FINANZRAHMEN (EU-28) – TECHNISCHE ANPASSUNG FÜR 2020*

		(in Mio. EUR – zu jeweiligen Preisen)									
MITTEL FÜR VERPFLICHTUNGEN		2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	Insgesamt 2014-2020		
1. Intelligentes und integratives Wachstum		52,756	77,986	69,304	73,512	76,420	79,924	83,661	513,563		
1a: Wettbewerbsfähigkeit für Wachstum und Beschäftigung		16,560	17,666	18,467	19,925	21,239	23,082	25,191	142,130		
1b: Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt		36,196	60,320	50,837	53,587	55,181	56,842	58,470	371,433		
2. Nachhaltiges Wachstum: natürliche Ressourcen		49,857	64,692	64,262	60,191	60,267	60,344	60,421	420,034		
davon: Marktbezogene Ausgaben und Direktzahlungen		43,779	44,190	43,951	44,146	44,163	43,881	43,888	307,998		
3. Sicherheit und Unionsbürgerschaft		1,737	2,456	2,546	2,578	2,656	2,801	2,951	17,725		
4. Europa in der Welt		8,335	8,749	9,143	9,432	9,825	10,268	10,510	66,262		
5. Verwaltung		8,721	9,076	9,483	9,918	10,346	10,786	11,254	69,584		
davon: Verwaltungsausgaben der Organe		7,056	7,351	7,679	8,007	8,360	8,700	9,071	56,224		
6. Ausgleichszahlungen		29	0	0	0	0	0	0	29		
MITTEL FÜR VERPFLICHTUNGEN INSGESAMT		121,435	162,959	154,738	155,631	159,514	164,123	168,797	1,087,197		
in Prozent des BNE		0.90%	1.17%	1.05%	1.04%	1.02%	1.00%	0.99%	1.02%		
MITTEL FÜR ZAHLUNGEN INSGESAMT		135,762	140,719	130,694	126,492	154,355	166,709	172,420	1,027,151		
in Prozent des BNE		1.01%	1.01%	0.88%	0.84%	0.98%	1.01%	1.01%	0.96%		
Verfügbarer Spielraum		0.22%	0.22%	0.35%	0.39%	0.22%	0.19%	0.19%	0.26%		
Eigenmittelobergrenze in Prozent des BNE		1.23%	1.23%	1.23%	1.23%	1.20%	1.20%	1.20%	1.22%		

* zugrunde liegendes BNE ab 2018 auf der Grundlage des ESVG 2010